

Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Hinwil

A. Allgemeines

§ 1 ¹Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Hinwil im Bereiche seiner Justizverwaltung.

²Es betrifft gleichermaßen die Funktionsträger beiderlei Geschlechts, obwohl diese nur in weiblicher Form bezeichnet werden.

§ 2 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 38 ff. GG).

B. Organe

a) Gesamtgericht

§ 3 ¹Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richterinnen (Mitglieder).

²Die mit einem festen Pensum von mindestens 50 % tätigen Ersatzrichterinnen sowie die Leitende Gerichtsschreiberin nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

³Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

§ 4 ¹Die Gerichtspräsidentin versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder (vgl. § 38 Abs. 1 GG).

²Sie lädt in der Regel 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 5 ¹Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (vgl. § 39 Abs. 1 GG).

²Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Gerichtspräsidentin stimmt mit. Sie hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid (vgl. § 40 Abs. 1 GG).

§ 6 ¹Abstimmungen erfolgen offen (vgl. § 40 Abs. 1 GG).

²Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 7 ¹Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen Wahlen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

²Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen mehrere Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr. Im zweiten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr (§ 40 GG).

§ 8 Beschlüsse von geringer Bedeutung oder bei Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 9 ¹Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen.

²Protokollführerin ist die Leitende Gerichtsschreiberin oder ihre Stellvertreterin.

§ 10 Das Gesamtgericht wählt:

- a) die Vizepräsidentin oder die Vizepräsidentinnen nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- b) die Einzelrichterinnen nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)

- c) die Präsidentin des Arbeitsgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer (§ 10 lit. a GOG)
- d) die Präsidentin des Mietgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer (§ 10 lit. b GOG)
- e) die Präsidentin des Jugendgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer (§ 10 lit. c GOG)
- f) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer (§ 64 Abs. 1 GOG)
- g) die für Entscheide der Akteneinsicht Zuständige nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer (§ 6 der Verordnung über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte)
- h) die Medienbeauftragte nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer (§ 14 der Verordnung über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte)

§ 11 Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG)
- b) die Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- c) die Organisation der Visitationen der ihm unterstellten Friedensrichter- sowie Gemeindeammann- und Betreibungsämter
- d) die Anstellung der Leitenden Gerichtsschreiberin (§ 17 Abs. 1 GOG)

- e) den Wahlvorschlag der Beisitzenden des Miet- und Arbeitsgerichts zu Händen des Bezirksrates.

b) Kanzleikommission

§ 12 ¹Die Kanzleikommission besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie den vollamtlichen Bezirksrichterinnen. Ersatzmitglieder sind alle teilamtlichen Bezirksrichterinnen.

²Sind weniger als drei Mitglieder der Kanzleikommission anwesend, wird die Kanzleikommission in dringenden Fällen mit Ersatzmitgliedern ergänzt.

³ Die Leitende Gerichtsschreiberin nimmt an den Sitzungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

§ 13 Die Gerichtspräsidentin versammelt die Kanzleikommission nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

§ 14 ¹Die Kanzleikommission ist bei Mitwirkung von drei Mitgliedern beschlussfähig.

²Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³Ist das Vizepräsidium auf mehrere Personen verteilt, so kommt ihnen gemeinsam eine Stimme zu.

⁴Die Gerichtspräsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 15 ¹Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

²Protokollführerin ist die Leitende Gerichtsschreiberin oder ihre Stellvertreterin.

§ 16 Die Kanzleikommission beschliesst über:

- a) Anstellung und Entlassung des juristischen Personals sowie des kaufmännischen Personals, mit Ausnahme der der Gerichtspräsidentin vorbehaltenen Befugnisse bezüglich der Auditorinnen (VO der obersten kantonalen Gerichte über die Gerichtsauditorinnen und Gerichtsauditoren vom 20. Juni 2000, LS 211.23)
- b) Ernennung der Stellvertretung der Leitenden Gerichtsschreiberin
- c) Gewährung von unbezahltem Urlaub, soweit dafür nicht die Leitende Gerichtsschreiberin zuständig ist
- d) Vornahme von individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für das juristische und kaufmännische Kanzleipersonal (§ 17-19a Personalverordnung)
- e) Gewährung von Zulagen und anderen Anreizen im Sinne von § 26 Personalverordnung an das juristische und kaufmännische Personal
- f) Personalrechtliche Massnahmen gemäss Art. 28 - 30 PG gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal
- g) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG)

§ 17 ¹Die Kanzleikommission handelt als untere Aufsichtsbehörde (§ 81 GOG), soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist, über die:

- a) Friedensrichterämter
- b) Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen
- c) Gemeindeammann- und Betreibungsämter
- d) Notariate
- e) Grundbuch- und Konkursämter

²Sie behandelt insbesondere Aufsichtsbeschwerden (§ 82 GOG; ohne Beschwerden nach Art. 17 und 22 SchKG sowie Art. 956a ZGB) und Ausstandsbegehren (§ 127 lit. a und c GOG).

³Sie ernennt die Stellvertreterinnen für die Friedensrichterinnen (§ 55 GOG).

c) Gerichtspräsidentin

§ 18 ¹Die Gerichtspräsidentin besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für die beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

²Sie führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und der Kanzleikommission und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

³Im Verhinderungsfall wird sie durch die oder eine der Vizepräsidentinnen vertreten, bei deren Verhinderung durch das anwesende amtsälteste vollamtliche Mitglied.

§ 19 ¹Die Gerichtspräsidentin erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind.

²Sie verfügt über die rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite des Gerichts.

³Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Kanzleikommission fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat die Gerichtspräsidentin zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Auf Anordnung der Gerichtspräsidentin ist jedes Mitglied des Bezirksgerichts ermächtigt und verpflichtet, als Vorsitzende, als Mitglied oder als Einzelrichterin zu amten. Ersatzrichterinnen sind auf Anordnung der Gerichtspräsidentin ermächtigt und verpflichtet, als Mitglied oder als Einzelrichterin zu amten.

d) Leitende Gerichtsschreiberin

§ 20 ¹Die Leitende Gerichtsschreiberin ist die Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 GOG).

²Sie ist der Gerichtspräsidentin unterstellt.

³Sie leitet als Personalverantwortliche die juristische und kaufmännische Kanzlei und entscheidet über Gesuche um unbezahlten Urlaub bei der juristischen Kanzlei bis einen Monat und bei der kaufmännischen Kanzlei bis sechs Monate.

⁴Sie ist ermächtigt, im Einzelfall Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 15'000.-- zu tätigen, Verpflichtungen zu übernehmen sowie Arbeiten und Lieferungen zu vergeben.

⁵Sie ist Hausvorstand und Sicherheitsbeauftragte.

⁶Vorbehältlich abweichender Anordnungen ist sie verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung.

⁷Im Verhinderungsfall wird sie von ihrer Stellvertreterin vertreten. Dieser kann die Leitende Gerichtsschreiberin auch während ihrer Anwesenheit Arbeiten aus ihrem Arbeitsbereich teilweise oder vollumfänglich delegieren, solange dies die Auslastung der Stellvertretung in ihrer Funktion als Gerichtsschreiberin zulässt.

C. Delegation in Zivilsachen

§ 21 In Verfahren des Kollegialgerichts (Zivil-, Miet- und Arbeitsgericht) wird die Prozessleitung an die Vorsitzende delegiert (Art. 124 Abs. 2 ZPO). Die Vorsitzende kann die Prozessleitung an ein anderes Mitglied des Kollegiums weiterdelegieren. Anderslautende Anordnungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

D. Schlussbestimmung

§ 22 Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

.....

Diese Geschäftsordnung wurde mit Zirkular-Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 25. Oktober 2022 angepasst und von der Verwaltungskommission des Obergerichts mit Beschluss vom 9. November 2022 genehmigt.

Die Gerichtspräsidentin:

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. S. Bachmann

M.A. HSG A. Friedrich